

sein. Vor allem erhebt sich die Frage, wie die Strafverfolgungsorgane zu entscheiden haben, wenn der Täter nach der Verbrechensbegehung ein gesellschaftlich positives Verhalten an den Tag gelegt und dadurch die durch seine Handlung bewirkte Gesellschaftsgefährdung, insbesondere den von ihm angerichteten Schaden in größtmöglichem Maße aufgewogen hat. Einige Strafnormen beziehen sich direkt auf diesen Umstand und lassen *Straflosigkeit* oder *Strafmilderung* eintreten, wenn der Täter sein verbrecherisches Vorhaben freiwillig aufgegeben oder nach der Begehung des Verbrechens die schädlichen Folgen beseitigt hat.

Dazu gehören die Vorschriften über den Rücktritt und die tätige Reue (§§ 46, 158, 163 und 310 StGB).<sup>11</sup>

Doch muß auch in den Fällen, für die eine ausdrückliche Regelung dieser Frage nicht besteht, nach solchen Grundsätzen vorgegangen werden. Von einer Strafverfolgung darf jedoch nur dann Abstand genommen werden, wenn der Täter Handlungen zur Wiedergutmachung der von ihm bewirkten Gesellschaftsgefährdung vorgenommen hat und sich darin ein entscheidender Wandel seines Bewußtseins ausdrückt.

Ein Mitglied einer Schieberbande stellt sich den Organen der Volkspolizei *freiwillig* (d. h. nicht deswegen, weil es keinen anderen Ausweg sieht) und trägt dadurch zur Wiedergutmachung des angerichteten und zur Verhinderung des noch drohenden Schadens bei, daß er die Volkspolizei von den begangenen und geplanten Verbrechen der Bande unterrichtet.<sup>12</sup>

### 3. Die Jugendlichkeit des Täters

Die Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind für Jugendliche die gleichen wie für Erwachsene, nämlich Zurechnungsfähigkeit und Tatbestandsmäßigkeit. Insoweit unterscheidet sich die Verantwortlichkeit des Jugendlichen nicht von der des Erwachsenen.

Auch die Straftat eines strafrechtlich verantwortlichen Jugendlichen unterscheidet sich in der Tatbestandsmäßigkeit grundsätzlich nicht vom Verbrechen eines Erwachsenen. So ist beispielsweise der Einbruchsdiebstahl eines strafrechtlich verantwortlichen Jugendlichen wie der eines Erwachsenen gesellschaftsgefährlich, moralisch-politisch ver-

<sup>11</sup> vgl. im einzelnen S. 438 ff. dieses Lehrbuches.

<sup>12</sup> vgl. im einzelnen S. 627 f. dieses Lehrbuches.